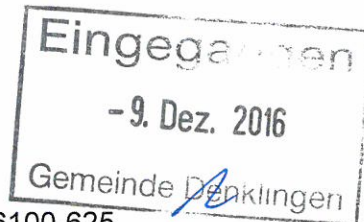


Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



Marktoberdorf, 08.12.2016

Zum Schreiben vom: 26.10.2016, Az.: 6100-625

**Vollzug des Baugesetzbuchs;
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2 b Bau-
gesetzbuch;
Öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Denklingen hat den Landkreis Ostallgäu im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung als benachbarte Gebietskörperschaft von der geplanten Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft im westlichen Gemeindebereich, der an den Landkreis im Bereich des Hühnerbachtals angrenzt, informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu einem vorangegangenen Planungsentwurf, der Konzentrationsflächen weit hinaus in den südwestlichen Teil der Gemeinde Denklingen vorsah, hat sich der Landkreis Ostallgäu mit Schreiben vom 09.08.2013 schriftlich positioniert.

Der nunmehr vorgelegte Planentwurf in der Fassung vom 13.04.2016 sieht im Gegensatz zur ersten Planung eine deutliche Reduktion der Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen vor. Insbesondere wird bei dem jetzigen Konzept begrüßt, dass der Bereich, der westlich weit in das Hühnerbachtal hineinragte, entfallen ist.

Dennoch muss die Planung einen Abstand von mindestens 10H zu den am nächsten gelegenen Ortsteilen des Marktes Kaltental, hier Frankenhofen, sowie der Gemeinde Osterzell, hier Stocken, einhalten. Die Ausführungen zur Bemessung der Abstände, wie sie auf Seite 30/31 und 19 der Begründung dargestellt sind, sind insofern nicht nachvollziehbar, was den dort erwähnten Abzug von 50 m betrifft. Wir bitten, dies bei der Fortführung der Planung zu berücksichtigen.

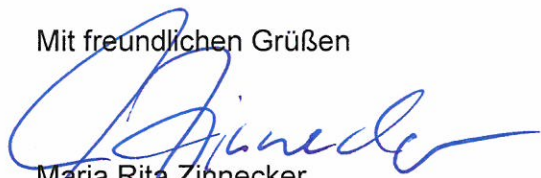
Die Ausschlussflächen beziehen sich unter anderem auf messbaren Lärmschutz und auf „Optisch bedrängende Wirkung“ (nicht messbar). Es ist jedoch in der Bewertung bisher nicht erfasst und berücksichtigt, dass die Orte im Hühnerbachtal durchgehend eine deutliche klimaorientierte Ausrichtung aufweisen. Der Wohnteil ist ausschließlich nach Osten/Süden orientiert, im Westen steht der wetterabschirmende Wirtschaftsteil. Aus dieser städtebaulichen kulturlandschaftlichen Anordnung heraus sind die Maßnahmen im Osten der Ortschaften ungleich stärker auf das Lebens- und Wohnumfeld wirksam, als bei Ortschaften, die die Windkraftanlagen im Rücken (Westen) haben und durch Topographie und durch ihre Wirtschaftsteile abgeschirmt sind (wie z. B. Dienhausen, Denklingen, Leeder und Asch). Diese Orientierung ist einem allseitig orien-

tierbaren Einfamilienhaus oder einem Erholungsbereich, der temporär und in Bewegung erfahren wird, nicht vergleichbar. Es ist deshalb anzustreben, die Standorte der Anlagen und den Umriss der Sonderfläche so anzuordnen sowie die Höhe nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung so zu begrenzen, dass von den Ortschaften im Hühnerbachtal keine Sichtbeziehung zu den Anlagen gegeben ist.

Der Legende lässt sich entnehmen, dass innerhalb der Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtende Gebiete enthalten sind. Der Landkreis Ostallgäu geht davon aus, dass diese Flächen, die sich insbesondere im Grenzbereich zu den betroffenen Gemeinden Osterzell und Kaltental befinden, aus diesen Gründen vom Bau von Windkraftanlagen freigehalten werden müssen. Gleiches gilt für die drei gekennzeichneten Altlastverdachtsflächen, die ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen kaum in Betracht kommen.

Aus vorgenannten Gründen plädiert der Landkreis dafür, die Konzentrationsfläche von den landschaftlich exponierten Hangkantenbereichen entsprechend zurückzunehmen und diese von künftigen Windkraftanlagen freizuhalten, sowie die Höhen mit den Belangen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Marktoberdorf, 08.12.2016

Zum Schreiben vom: 26.10.2016, Az.: 6100-625

**Vollzug des Baugesetzbuchs;
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2 b Bau-
gesetzbuch;
Öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Denklingen hat den Landkreis Ostallgäu im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung als benachbarte Gebietskörperschaft von der geplanten Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft im westlichen Gemeindebereich, der an den Landkreis im Bereich des Hühnerbachtals angrenzt, informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu einem vorangegangenen Planungsentwurf, der Konzentrationsflächen weit hinaus in den südwestlichen Teil der Gemeinde Denklingen vorsah, hat sich der Landkreis Ostallgäu mit Schreiben vom 09.08.2013 schriftlich positioniert.

Der nunmehr vorgelegte Planentwurf in der Fassung vom 13.04.2016 sieht im Gegensatz zur ersten Planung eine deutliche Reduktion der Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen vor. Insbesondere wird bei dem jetzigen Konzept begrüßt, dass der Bereich, der westlich weit in das Hühnerbachtal hineinragte, entfallen ist.

Dennoch muss die Planung einen Abstand von mindestens 10H zu den am nächsten gelegenen Ortsteilen des Marktes Kaltental, hier Frankenhofen, sowie der Gemeinde Osterzell, hier Stocken, einhalten. Die Ausführungen zur Bemessung der Abstände, wie sie auf Seite 30/31 und 19 der Begründung dargestellt sind, sind insofern nicht nachvollziehbar, was den dort erwähnten Abzug von 50 m betrifft. Wir bitten, dies bei der Fortführung der Planung zu berücksichtigen.

Die Ausschlussflächen beziehen sich unter anderem auf messbaren Lärmschutz und auf „Optisch bedrängende Wirkung“ (nicht messbar). Es ist jedoch in der Bewertung bisher nicht erfasst und berücksichtigt, dass die Orte im Hühnerbachtal durchgehend eine deutliche klimaorientierte Ausrichtung aufweisen. Der Wohnteil ist ausschließlich nach Osten/Süden orientiert, im Westen steht der wetterabschirmende Wirtschaftsteil. Aus dieser städtebaulichen kulturlandschaftlichen Anordnung heraus sind die Maßnahmen im Osten der Ortschaften ungleich stärker auf das Lebens- und Wohnumfeld wirksam, als bei Ortschaften, die die Windkraftanlagen im Rücken (Westen) haben und durch Topographie und durch ihre Wirtschaftsteile abgeschirmt sind (wie z. B. Dienhausen, Denklingen, Leeder und Asch). Diese Orientierung ist einem allseitig orien-

tierbaren Einfamilienhaus oder einem Erholungsbereich, der temporär und in Bewegung erfahren wird, nicht vergleichbar. Es ist deshalb anzustreben, die Standorte der Anlagen und den Umriss der Sonderfläche so anzuordnen sowie die Höhe nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung so zu begrenzen, dass von den Ortschaften im Hühnerbachtal keine Sichtbeziehung zu den Anlagen gegeben ist.

Der Legende lässt sich entnehmen, dass innerhalb der Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtende Gebiete enthalten sind. Der Landkreis Ostallgäu geht davon aus, dass diese Flächen, die sich insbesondere im Grenzbereich zu den betroffenen Gemeinden Osterzell und Kaltental befinden, aus diesen Gründen vom Bau von Windkraftanlagen freigehalten werden müssen. Gleiches gilt für die drei gekennzeichneten Altlastverdachtsflächen, die ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen kaum in Betracht kommen.

Aus vorgenannten Gründen plädiert der Landkreis dafür, die Konzentrationsfläche von den landschaftlich exponierten Hangkantenbereichen entsprechend zurückzunehmen und diese von künftigen Windkraftanlagen freizuhalten, sowie die Höhen mit den Belangen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rita Zinnecker
Landrätin

II. In Abdruck:

1. Markt Kaltental
Herrn 1. Bürgermeister Hauser
Rathausplatz 1
87662 Kaltental

mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Gemeinde Osterzell
Herrn 1. Bürgermeister Strohacker
Schulplatz 6
87662 Osterzell

mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Fachbereich Z 3
Herrn Däubler und Herrn Fischer
i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Zum Vorgang

Versandt am:

R:\Abteilung IV\Allgemeine Schreiben\2016\abt.IV hummel051210 teilflächennutzungsplan windkraft denklingen schr pgo.docx